



Kennzeichen und Marke

Markenanmeldungen im Ausland

Unionsmarke

Marken, die einheitlich in der gesamten Europäischen Union gelten, können seit 1996 auch beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante angemeldet werden.

Die Kriterien für die Gewährung eines Markenschutzes sind im Wesentlichen die gleichen wie in Deutschland. Das Amt prüft zunächst die Unterscheidungskraft. Wenn deren Vorliegen festgestellt worden ist, können Dritte auf Grund älterer, auch nationaler Marken, Widerspruch einlegen, woraufhin die Verwechslungsgefahr geprüft wird. Erst danach wird die Marke ggf. eingetragen.

Internationale Markenregistrierung nach dem Madrider Markenabkommen

Die Mitglieder des Madrider Markenabkommens, u. a. Deutschland, die EU, China, Japan und die USA (vollständige Liste hier), bilden einen Verband, in dem die Staatsangehörigen oder Unternehmen der Mitgliedsländer beim zuständigen Amt ihres Heimatlandes, wo für sie schon eine Heimatmarke eingetragen ist, für dieselbe Marke eine Internationale Registrierung mit nationaler Wirkung in weiteren Ländern des Verbandes veranlassen können. Solange es nicht zu Widersprüchen oder sonstigen Einwendungen gegen die Marke in einem Land kommt, braucht kein unmittelbarer Kontakt mit dem Amt des jeweiligen Landes aufgenommen zu werden. Vor allem braucht bis auf die genannten Ausnahmefälle kein Anwalt vor Ort eingeschaltet zu werden. Die Zahlung von Verlängerungsgebühren erfolgt ebenfalls zentral, so dass kein großer Verwaltungsaufwand entsteht.